

*Auch räumt § 18 VbVG den Staatsanwaltschaften gegenüber Verbänden ein besonderes, gesetzlich determiniertes Verfolgungsermessen ein, während Verfahren gegen natürliche Personen grundsätzlich durch das, ein derartiges Ermessen ausschließendes Legalitätsprinzip geprägt sind.“*

Es ist an dieser Stelle der Studie nicht geboten, die beiden diametralen Positionen der höchsten Strafjustizbehörde und der Vertreter der gesetzgebenden Gewalt zu analysieren oder kommentieren.

Es gilt hier nur aufzuzeigen, dass diese beiden konträren „Denkschulen“ den gegenwärtigen Stand der Verbandsverantwortlichkeitsthematik im Eisenbahnwesen auf den Punkt bringen.

### 1.3 Wichtige Begriffe im Eisenbahngesetz

Der österreichische Bundesgesetzgeber unterscheidet zwischen öffentlichen Eisenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen (§ 1 EisbG).

**Öffentliche Eisenbahnen** trifft eine Betriebspflicht. Sie wickeln den öffentlichen Verkehr ab (§ 2 EisbG), können also von jedermann gegen Entgelt für Personen-, Reisegepäck- und Güterverkehr benützt werden.

Dieser Begriff der „öffentlichen Eisenbahnen“ versteht sich unabhängig von Eigentümerstrukturen, ob sie also „Staatsbahnen“<sup>40</sup> sind (zB ÖBB-Konzern: Eigentümer Republik Österreich; diverse Landesbahnen: Eigentümer das jeweilige Bundesland) oder „Privatbahnen“ (Eigentümer sind natürliche und/oder juristische Personen, die keine Gebietskörperschaften oder deren gesellschaftsrechtliche Töchter bzw. Enkelinnen sind<sup>41</sup>).

Öffentliche Eisenbahnen wickeln ihre Beförderungsleistungen über Hauptbahnen (leistungsfähige Strecken und Hochleistungsstrecken iSd § 4 Abs 1 EisbG), Nebenbahnen (Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs, sofern sie nicht Hauptbahnen oder Straßenbahnen sind: § 4 Abs 2 EisbG) oder über die in dieser Studie nicht weiter beachteten Straßenbahnen (§ 1 Z 1 EisbG) ab.

**Nicht-öffentliche Eisenbahnen** sind tätig auf Anschlussbahnen (dienen dem Verkehr nur eines oder mehrer Unternehmen: § 7 EisbG) und Materialbahnen (kein Anschluss an Haupt- oder Nebenbahnen; Übergang von Schienenfahrzeugen von Materialbahnen auf andere Bahnen ist nicht nur nicht vernetzt, sondern insbesondere auch technisch nicht möglich: § 8 iVm § 7 und § 1a EisbG).

<sup>40</sup> So das wording der EU für alle Bahnen, die im Eigentum einer öffentlichen Hand stehen.

<sup>41</sup> ZB sind etwa die Wiener Lokalbahnen AG und deren Tochter Wiener Lokalbahnen Cargo GmbH ebenfalls Staatsbahnen, weil die Wiener Lokalbahnen AG von der Wiener Stadtwerke Holding AG gehalten wird, deren Eigentümerin die Stadt Wien ist.

**Eisenbahnunternehmen** (EBU) werden in Form von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) ausgeübt.

Ein **Eisenbahninfrastrukturunternehmen** (EIU) ist gemäß § 1a EisbG ein EBU, das dem Bau und Betrieb von vernetzten Haupt- und Nebenbahnen dient und darüber verfügungsberechtigt ist.

Entscheidend für die Erfassung eines Unternehmens unter den gesetzlichen Begriff des EIU ist die Funktion des „Betreibers der Infrastruktur“, auch bezeichnet als „Fahrwegbetreiber“ inklusive der darunter mitverstandenen Führung von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen.<sup>42</sup>

Da zum Betrieb eines EIU „Humankapital“ notwendig ist, werden Berufe wie etwa jene des Fahrdienstleiters und Verschiebers im Rahmen eines EIU ausgeübt. Das größte österreichische EIU ist die ÖBB Infrastruktur AG.

Unternehmen, die nur den Bau von Schieneninfrastruktur (Gleisanlagen etc.) zum tatsächlich ausgeübten Unternehmensgegenstand haben, wie beispielsweise die ÖBB-Infrastruktur Bau AG, sind keine EBU im engeren Sinn und somit auch keine EIU.

**Eisenbahnverkehrsunternehmen** (EVU) sind gemäß § 1b EisbG wiederum EBU, die Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen erbringen sowie die Traktion (= tatsächliche Bewegung von Schienenfahrzeugen) sicherstellen oder auch nur die Traktion selbst erbringen.

EVU sind daher etwa die ÖBB Personenverkehr AG, die Eisenbahnverkehrsleistungen im Bereich des Personenverkehrs erbringt und die Rail Cargo Austria AG – ein Unternehmen der ÖBB, das Güterverkehrsleistungen erbringt. Innerhalb des ÖBB Konzerns wird gegenwärtig die Traktion ieS durch die ÖBB Produktion GmbH sichergestellt. Dort sind die klassischen Berufe des Triebfahrzeugführers und des Wagenmeisters angesiedelt.

**Integrierte Eisenbahnunternehmen** sind gemäß § 1c EisbG solche EBU, die sowohl EIU als auch EVU sind. Aufgrund der europarechtlichen Trennungsvorgaben<sup>43</sup> sind solche EBU (nur mehr) im Vorort-, Regional- und (Neben)Anschlussbahnbereich anzutreffen.

Mittels **Trassenverträgen** stellen die EIU den EVU ihre Schieneninfrastrukturleistungen entgeltlich zur Verfügung; also das „unbewegliche Gut“ (= das Schienennetz, Bahnhöfe etc) inklusive der für den Betrieb des „rollenden Gutes“ (= Eisenbahnfahrzeuge) notwendigen Energieversorgungssysteme (Fahrstrom, Betankungsanlagen) samt den Personaldienstleistungen, die zur Bedienung der Infrastruktur im Zuge der Verkehrsleistungen notwendig sind.

---

<sup>42</sup> Kuntner/Waglechner Eisenbahnrecht<sup>3</sup>, EisbG § 1a Rz 1

<sup>43</sup> Siehe sogleich Kapitel 2

Die EVU wiederum bewerkstelligen entgeltlich mit Hilfe dieser Schieneninfrastruktur Güter- und/oder Personenverkehrsleistungen; dies mit dem rollenden Gut und dem zum Betrieb und zur Instandhaltung des rollenden Gutes notwendigen Personal.